

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 25. Juni 1970

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

23

3096. Quartierplan. Am 29. April 1970 ersuchte der Gemeinderat Herrliberg um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. April 1967 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplanverfahrens Sonnhaldenstrasse Ost und West. Dieser Beschluss wurde am 18. April 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss Nr. 2379/1969 hat der Regierungsrat die gegen die Festsetzung des Quartierplanes eingereichten Rekurse abgewiesen.

Herrliberg

Der vorliegende Quartierplan beschränkt sich, ausser den Grenzvereinigungen einerseits zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 2185 und 317 und andererseits zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 2129 und 2130, auf den Ausbau bzw. den Bau der projektierten Sonnhaldenstrasse zwischen der Bölstrasse und der Habühlstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 8. Die Sonnhaldenstrasse dient der Erschliessung eines teilweise überbauten Gebietes, welches sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Herrliberg wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan befindet. Die notwendigen Landabtretungen für den Bau der Strasse sind aus den Landerwerbstabellen ersichtlich.

Der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung der Sonnhaldenstrasse. Die zugehörige Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 8,5 % auf.

Der Gemeinderat wird eingeladen, das definitive Bauprojekt für die Einmündung der Sonnhaldenstrasse in die Habühlstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 8, im Einvernehmen mit dem kantonalen Tiefbauamt ausarbeiten zu lassen.

Der Genehmigung der Quartierplanvorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 11. April 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Sonnhaldenstrasse Ost und West mit Bau- und Niveaulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Juni 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. H. Roggwiler

